

# **DIÖZESANRAT DER KATHOLIKEN IM BISTUM GÖRLITZ**

**SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG**



# **SATZUNG DES DIÖZESANRATES DER KATHOLIKEN IM BISTUM GÖRLITZ**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf Formulierungen wie z.B. Vertreterin/Vertreter verzichtet und jeweils nur die maskuline Form verwendet. Gemeint sind immer Frauen und Männer.*

## **Fassung vom 01. September 2018**

*Datum der Inkraftsetzung im Amtsblatt Nr. 9 vom 18. September 2018*

### **§ 1 – DIÖZESANRAT**

1. Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der Gemeinden, der Verbände und Gemeinschaften und von weiteren katholischen Laien im Bistum Görlitz. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).
2. Der Diözesanrat dient der Förderung und Koordinierung des Laienapostolats im weitesten Sinn. Als eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft trägt er Mitverantwortung für den Heildienst der Kirche hier und heute. Andererseits ist er eine gesellschaftliche Struktur in der Kirche, er versucht die konkreten Anliegen der heutigen Gesellschaft in die Kirche einzubringen.
3. Der Diözesanrat fasst Beschlüsse in eigener Verantwortung. Seine Mitglieder sind von anderen Gremien unabhängig.

### **§ 2 – AUFGABENBEREICHE**

1. Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er unterstützt die Aktivitäten der Pfarrgemeinderäte sowie der katholischen Verbände und Organisationen und vertritt die Anliegen der Katholiken in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
  - 1.2 zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu beziehen und den Bischof in diesen Fragen zu beraten;
  - 1.3 die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu unterstützen, ihre Kräfte aufeinander abzustimmen, zu fördern und auf gemeinsame Zielsetzungen hin auszurichten;
  - 1.4 die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Christen und ihren

Einrichtungen und Gruppierungen zu suchen, zu vertiefen und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu bemühen;

- 1.5 den interreligiösen Dialog zu pflegen, im Bekenntnis des einen Gottes und im Bewusstsein der Verantwortung für unsere Geschichte; insbesondere auf die jüdischen Mitbürger und die jüdischen Gemeinden zuzugehen und ein friedliches Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen zu fördern;
  - 1.6 das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben – insbesondere die Zusammenarbeit mit den Bistümern Speyer, Liegnitz und Rotenburg – Stuttgart und mit der Caritas St. Petersburg zu vertiefen, sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten;
  - 1.7 die Anliegen und Aufgaben der Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen sowie der Einheit des Bistums zu dienen und die Sorge für alle Gemeinden zu fördern und wach zu halten.
2. Der Diözesanrat der Katholiken entsendet Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

### **§ 3 – MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder des Diözesanrates müssen katholischen Glaubens sein und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums Görlitz haben.
2. Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 einem vom Pfarrgemeinderat gewählten Vertreter jeder Pfarrei des Bistums Görlitz,
  - 2.2 dem Vertreter der sorbischen Katholiken,
  - 2.3 bis zu acht Vertretern der Verbände und Gemeinschaften,
  - 2.4 bis zu fünf weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens als weitere Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet für Mitglieder nach Ziffer 2.4 vier Jahre nach ihrer Wahl, durch Niederlegung ihres Mandates oder durch Abberufung durch die Vollversammlung.
4. Scheidet ein Mitglied nach Ziffer 2.1 bis 2.3 aus, so wird aus dem entsprechenden Gremium ein neues Mitglied entsandt.

## **§ 4 – ORGANE UND EINRICHTUNGEN**

1. Organe des Diözesanrates sind:
  - die Vollversammlung
  - der Vorstand
2. Einrichtungen des Diözesanrates sind:
  - die Geschäftsstelle
  - ständige und zeitweise Ausschüsse

## **§ 5 – VOLLVERSAMMLUNG**

1. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Vollversammlung legt die Arbeit des Diözesanrates fest und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art.
3. Die Vollversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden.
4. Die Vollversammlung wählt die Vertreter für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken auf vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 6 – VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei weiteren Mitgliedern. Er wird auf vier Jahre von der Vollversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden.
2. Der Vorstand nimmt die Arbeit des Diözesanrates zwischen den Vollversammlungen wahr. Er berichtet der Vollversammlung über seine Tätigkeit.
3. Er vertritt den Diözesanrat in dem vom CIC vorgesehenen Pastoralrat des Bistums.
4. Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat nach außen.

## **§ 7 – GESCHÄFTSSTELLE**

1. Der Diözesanrat unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte aus, organisiert die Beratungen der Vollversammlung und führt den Haushalt des Diözesanrates.
3. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet.
4. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

## **§ 8 – AUSSCHÜSSE**

1. Die Vollversammlung des Diözesanrates kann die Bildung von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen für sachlich begrenzte Aufgaben beschließen.
2. Die Ausschüsse werden von einem Mitglied des Diözesanrates geleitet.
3. In die Ausschüsse können sachkundige Persönlichkeiten berufen werden.

## **§ 9 – GEISTLICHER BEGLEITER**

1. Auf Vorschlag der Vollversammlung beruft der Bischof einen Priester als Geistlichen Begleiter.
2. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen, pastoralen und theologischen Fragen.
3. Der Geistliche Begleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil.

## **§ 10 – GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Diözesanrat erlässt für die Organe und Einrichtungen des Diözesanrates eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Der Bischof kann jederzeit an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen oder sich von einer Person seines Vertrauens vertreten lassen.
2. Diese Satzung wurde von der Vollversammlung in der Sitzung vom 1./2.März 1996 beschlossen. Die Satzung ist durch den Bischof zu genehmigen. Sie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
3. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates.

4. 1. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 16./17. April 1999

5. 2. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 22. April 2005

6. 3. Satzungsänderung in Kraft gesetzt am 29.01.2013

7. 4. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 09.11.2013

8. 4. Satzungsänderung in Kraft gesetzt am 17.12.2013

9. 5. Satzungsänderung in der Vollversammlung am 14. April 2018

10. 5. Satzungsänderung in Kraft gesetzt am 01. September 2018

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES DIÖZESANRATES DER KATHOLIKEN IM BISTUM GÖRLITZ**

## **Fassung vom 10. März 2001**

*Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Diözesanrates in Ausfüllung seiner Satzung vom 14. März 1996 und den Ergänzungen vom 10. März 2001 und 2014. Werden in der Geschäftsordnung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie "Vorsitzender, Stellvertreter" usw. verwendet, so sind damit Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.*

## **DIE VOLLVERSAMMLUNG**

### **§ 1 Mitglieder**

An der Vollversammlung nehmen alle Mitglieder mit Sitz und Stimme teil. Einen Stellvertreter zu entsenden, ist nicht möglich.

### **§ 2 Einladung**

Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

### **§ 3 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.
2. Die vorgeschlagene Tagesordnung bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung zu Beginn der Sitzung. Über die Annahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Vollversammlung.

### **§ 4 Leitung der Vollversammlung**

1. Der Vorsitzende des Diözesanrates eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
2. Der Vorsitzende kann die Leitung der Sitzung an einen seiner Stellvertreter übertragen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Beratung über bestimmte Tagesordnungspunkte vom Geschäftsführer geleitet wird.

### **§ 5 Sitzungsordnung**

1. Zu Beginn der Vollversammlung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Der Sitzungsleiter ruft jeden Punkt der Tagesordnung auf und gibt vor Eintritt in die Debatte dem Antragsteller oder dem Berichtsteller die Möglich-

keit der Begründung.

3. Die Reihenfolge der Redner richtet sich in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen. Zur Richtigstellung ist jederzeit das Wort zu erteilen.
4. Wortmeldungen werden durch Handzeichen abgegeben.
5. Dem Vorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 6 Anträge**

1. Anträge können von jedem Mitglied, vom Vorstand und von den Ausschüssen gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dafür stimmen.
2. Anträge müssen drei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen.
3. Zusatz- und Änderungsanträge sind möglichst schriftlich zu stellen. Für sie gilt keine Frist.
4. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der Mitglieder.
5. Anträge, die in einer Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, können von der Vollversammlung zur weiteren Bearbeitung an jedes antragsberechtigte Mitglied, Organ oder Gremium gegeben werden.

## **§ 7 Wahlen**

1. Wahlen erfolgen in der Regel geheim.
2. Der Vorsitzende beruft eine aus drei Mitgliedern bestehende Wahlleitung.
3. Die Vollversammlung wählt nacheinander folgende Amtsträger:
  - a) den Vorsitzenden
  - b) drei weitere Vorstandsmitglieder
  - c) drei Mitglieder für das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken
  - d) den dem Bischof vorzuschlagenden Kandidaten für das Amt des geistlichen Assistenten
4. Vor der Wahl haben die Kandidaten ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären.
5. Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er die Stimmen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei allen übrigen Wahlen gilt, gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

## **§ 8 Wahl der Einzelpersönlichkeiten**

1. Für die nach § 3, Abs. 2.4 des Statuts zu wählenden Mitglieder können die Mitglieder des Diözesanrates bis sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
2. Die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeit zur Kandidatur muss vorliegen.
3. Die Vollversammlung wählt bis zu fünf Persönlichkeiten als weitere Mitglieder für die Dauer von vier Jahren.

## **§ 9 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
2. Über Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung
  - b) Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z.B. Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften
  - c) Anträge auf Änderungen vorliegender Formulierungen
  - d) Anträge zur Sache selbst

Im übrigen ist über einen weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifeln, welcher Antrag weitergehend ist, entscheidet der Vorstand.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Protokoll**

Von jeder Vollversammlung ist durch den Geschäftsführer innerhalb von vier Wochen ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern zuzusenden, in dem vor allem die Beschlüsse enthalten sein müssen. Diese Protokolle können bis zur nächsten Sitzung der Vollversammlung von den Teilnehmern schriftlich beanstandet werden.

## **§ 11 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Auf Antrag des Vorstandes können Berater und Gäste zulassen werden.
3. Die Vollversammlung legt fest, über welche Beratungsgegenstände Vertrau-

lichkeit zu wahren ist.

4. Der Vorstand bestellt einen Pressesprecher. Dieser hat das Recht, an den Vollversammlungen teilzunehmen. Er unterrichtet in Abstimmung mit dem Vorstand die Öffentlichkeit über Ergebnisse der Vollversammlung.

## **DER VORSTAND**

### **§ 12 Arbeitsweisen des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen eine Vorstandssitzung beantragen.
3. Die Einladungen, unter Angabe der Tagesordnung, sind formlos.
4. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **DIE GESCHÄFTSSTELLE**

### **§ 13 Leitung**

1. Die Geschäftsstelle leitet ein Geschäftsführer.
2. Er wird durch die Vollversammlung gewählt und berufen.
3. Ist der Geschäftsführer zugleich Mitglied des Diözesanrates, gilt folgende Regelung bei möglicher Befangenheit:
  - a) Hält sich der Geschäftsführer selbst für befangen, unterrichtet er hiervon den Vorstand. Dieser hat die betreffende Angelegenheit in die Hand zu nehmen.
  - b) Hält ein Mitglied des Diözesanrates den Geschäftsführer für befangen, soll es sich damit unter Angabe der Gründe an den Vorstand wenden.

### **§ 14 Aufgaben**

1. Der Geschäftsstelle obliegt die gesamte organisatorische Arbeit in Vorbereitung der Vollversammlungen, der Vorstandssitzungen und zwischen den Sitzungen.
2. Die Geschäftsstelle unterhält Kontakte zum Ordinariat des Bistums, zu den PGR der Diözese, zu den Geschäftsstellen der Diözesanräte der deutschen Bistümer und zum Geschäftsführenden Ausschuss des ZdK.
3. Der Geschäftsführer ist bei organisatorischen Postvorgängen im Auftrag des Vorsitzenden unterschriftsberechtigt.
4. Die Geschäftsstelle führt den Haushalt des Diözesanrates.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Diözesanrates hat die Vollversammlung am 28. Februar 1997 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. *Ergänzung: 10. März 2001*
2. *Bestätigt: November 2010*

# DIÖZESANRAT DER KATHOLIKEN IM BISTUM GÖRLITZ

## VORSITZENDER

Markus Sawicki

E-Mail: [vorsitz-dioezesanrat@bistum-goerlitz.de](mailto:vorsitz-dioezesanrat@bistum-goerlitz.de)

## GESCHÄFTSSTELLE

Geschäftsführerin

Aleksandra Matczak

Anschrift: Carl-von-Ossietzky-Str. 41/43

02826 Görlitz

Tel. 03581/47 82 37

E-Mail: [dioezesanrat@bistum-goerlitz.de](mailto:dioezesanrat@bistum-goerlitz.de)

BISTUM GÖRLITZ

